GEMEINDE KRIEGSTETTEN

BENÜTZUNGSREGLEMENT WALDHAUS KRIEGSTETTEN

Benützungsreglement Waldhaus Kriegstetten

Vom 7. November 2022 (Stand am 7. November 2022)

Der Gemeinderat der Gemeinde Kriegstetten,

gestützt auf § 70 Abs. 3 lit. e Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992[1] und § 36 Abs. 4 lit. e) Gemeindeordnung der Gemeinde Kriegstetten,

beschliesst:

§ 1 Benützungsrecht

Das Waldhaus ist Eigentum der Gemeinde Kriegstetten. Es steht sämtlichen Organen der Gemeinde Kriegstetten, Vereinen und Institutionen aus dem Dorf und näheren Umgebung, sowie Privatpersonen zur Verfügung.

§ 2 Verwaltung

Der Gemeinderat wählt eine Verwaltung. Die Oberaufsicht steht dem Gemeinderat zu.

§ 3 Reservation / Bewilligung

[1] Reservationen sind auf der Website der Gemeinde oder bei der Verwaltung vorzunehmen. Die Reservation erhält ihre Gültigkeit mit der schriftlichen Bestätigung durch die Verwaltung.

[2] Das Gesuch ist spätestens 30 Tage vor der Veranstaltung einzureichen. Auszufüllen ist das Formular *„Gesuch um Erteilung einer Bewilligung zur Durchführung eines Anlasses / Veranstaltung"* der Gemeinde Kriegstetten.

[3] In dringlichen Fällen kann die Frist nach Absatz 2 unterschritten werden.

[4] Bieten die Veranstalter keine oder nicht ausreichende Gewähr für die im Formular aufgeführten Punkte, so kann die Verwaltung jederzeit die Veranstaltung untersagen oder mit Auflagen bewilligen.

§ 4 Nutzungszeiten

Die Mietdauer beginnt jeweils vormittags ab 10.00 Uhr und endet am folgenden Tag um 10.00 Uhr. Ausnahmen sind nach Absprache mit der Verwaltung möglich.

§ 5 Einhaltung des Polizeireglements

Die Veranstalter haben das Polizeireglement der Gemeinde Kriegstetten jederzeit einzuhalten, insbesondere die Nacht- und Mittagsruhe gemäss § 35.

---

[1] BGS 131.11; GG

§ 6 Nutzungsvertrag und Einhaltung der Hausordnung

[1] Als Nutzungsvertrag gilt die gegenseitig unterzeichnete Hausordnung **(siehe Anhang)**. Die Mieter des Waldhauses sind gegenüber der Gemeinde Kriegstetten verantwortlich für deren Einhaltung.

[2] Bei Mietern unter 18 Jahren ist die Reservation vom gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen, welcher während des ganzen Anlasses die Aufsicht übernimmt.

§ 7 Rauchverbot

Im Waldhaus gilt, wie in allen öffentlichen Gebäuden der Gemeinde Kriegstetten, ein generelles Rauchverbot.

§ 8 Mietkosten und Depot

[1] Die Miete wird mit der schriftlichen Bestätigung der Veranstaltung durch die Verwaltung zur Zahlung fällig. Die Schlüsselübergabe erfolgt erst, wenn die Miete bezahlt und von der Finanzverwaltung verbucht worden ist.

[2] Es gelten die folgenden Tarife inkl. Nebenkosten:

- Ortsansässige Einwohnerinnen und Einwohner, Vereine	Fr.	100.00
- Firmen und auswärtige Mieter	Fr.	200.00
- Depot	Fr.	100.00

[3] Bei Rücktritt von diesem Vertrag innert zwei Wochen vor dem reservierten Datum wird eine Bearbeitungsgebühr von Fr. 50.00 fällig.

§ 9 Rückgabe

Die Schlüssel sind, vorbehältlich anderer Abmachungen, am nächsten Morgen bis spätestens 10.00 Uhr der Verwaltung abzugeben. Auf diesen Zeitpunkt hin muss das Waldhaus aufgeräumt und sauber gereinigt sein.

§ 10 Vorplatz und Umgebung

Die Benützung der gesamten Anlage ist im Mietpreis inbegriffen und steht somit während der Vermietung des Waldhauses für Aussenstehende nicht zur Verfügung.

§ 11 Haftung

Die Haftung richtet sich nach dem unterzeichneten Nutzungsvertrag.

§ 12 Inkrafttreten

Dieses Benützungsreglement tritt, nachdem es vom Gemeinderat beschlossen worden ist, per 7. November 2022 in Kraft.

Vom Gemeinderat beschlossen am 7. November 2022.

GEMEINDE KRIEGSTETTEN

Simon Wiedmer
Gemeindepräsident

Margrit Jaggi
Gemeindeschreiberin